Die Zeit
23./XII. 1917

100

Wasserkraftnutzung.

Für Industrie und für Bahnen.

Von Dr. Viktor Krakauer.

Als vor etwa drei Jahrzehnten die Oesterreichische Länderbank vom Grafen Westphalen die Wasserkräfte in Bendgastein käuflich erworben hatte — sie zählen zu den ältesten Großwasserkräften Oesterreichs —, wurde dies in vielen Kreisen als ein ganz außergewöhnliches Wagnis angesehen. Hat man doch bei uns, obwohl die Verwertung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Energie auch in Oesterreich eine schöne Entwicklung genommen hat, beinahe bis in die jüngste Zeit hinein an der vollen Rentabilität einer umfassenden Wasserkraftnutzung gezweifelt und gefürchtet, daß die hierfür erforderlichen hohen Anlagekosten erst in einem allzu fernen Zeitpunkt eine entsprechende Verzinsung finden werden. Man war daher der Ansicht, daß sich auf diesem Gebiete nicht in erster Linie das private, sondern das öffentliche und vorwiegend das staatliche Kapital zu betätigen hätte. Aus dieser Erkenntnis haben zuerst die Staatsbahnen die erforderlichen Schlüsse gezogen und alle Vorbedingungen geschaffen, um im gegebenen Zeitpunkt auf die elektrische Zugförderung überzugehen. Dazu mußten vorerst die erforderlichen Wasserkräfte sichergestellt werden.

In welcher Weise konnte dies geschehen?

Das geltende Wasserrecht kennt weder einen allgemeinen Vorbehalt einzelner Gewässer oder Gewässerstrecken noch ein Heimfallsrecht zugunsten des Staates. Wenn daher ein staatliches Unternehmen die Erwerbung eines Wasserbenützungsrechtes anstrebt, so muß es ebenso wie jeder Private um die Verleihung eines solchen Rechtes einschreiten. Bei dem großen Umfang des Gebietes, auf das sich die Studien und infolgedessen auch die Konzessionsbewerbungen erstreckten, mußte die Zahl der generellen und der Detailpläne, die von den Bahnen bei den Wasserrechtsbehörden eingebracht worden sind, sehr groß sein. Dies um so mehr, als es unvermeidlich ist, für alle vom Standpunkt des Bahnbetriebes technisch geeigneten Wasserkräfte auch die wasserrechtliche Verhandlung durchzuführen, da erst auf Grund ihres Ergebnisses und der Stellungnahme verschiedener Behörden und Privatinteressenten die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit des Projekts festgestellt werden kann, wonach es erst möglich wird, die ausbauwürdigen Pläne auszuwählen und zu differenzieren. Von der allgemeinen und unterschiedslosen Anwendung eines solchen Vorganges wurde aber später abgesehen, nicht zuletzt deswegen, weil dadurch auf die Wünsche und Bedürfnisse des privaten Unternehmungsgeistes nicht immer Rücksicht genommen werden konnte; ja, es ergab sich des öfteren sogar ein Widerstreit zwischen den Interessen der Bahnen und denen privater Konsenswerber. In solchen Fällen wurde dann wiederholt ein gemeinsames Vorgehen (in bezug auf die Projektverfassung, Konsenserwerbung und auf den allfälligen Ausbau der Wasserkräfte) angebahnt und verwirklicht. Die Ausnützung der für den Bahnbetrieb ins Auge gefaßten Wasserkräfte wurde den Industrien auch durch die Abfassung sogenannter Optionsverträge ermöglicht. Die Bahn hat demzufolge selbst da, wo sie als Konsenswerberin aufgetreten ist, dem Privatunternehmer die Wasserkraft unter Verzicht auf das eigene Projekt zur Ausnützung überlassen, wogegen der private Unternehmer sich verpflichten mußte, nach Ausbau der Werke einen Teil der elektrischen Energie den Staatsbahnen gegen entsprechende Bedingungen zu überlassen. Auch „Notstandsverträge" wurden abgeschlossen; sie sichern der Bahn bei vorübergehenden Störungen der Bahnkraftwerke, in Fällen außergewöhnlicher Betriebssteigerung und dergleichen aushilfsweise die erforderliche elektrische Energie aus einem benachbarten Wasserwerk. Schließlich haben sich die Bahnen bereit erklärt, solchen Wasserwerken, deren Außerbetriebsetzung im Falle eines Bahnbaues bedungen werden mußte, als Ersatz für die Stillegung aus ihren Anlagen die erforderliche elektrische Ersatzenergie zu liefern. Daß umfangreiches und wertvolles Studienmaterial wiederholt privaten Projektanten überlassen worden ist (zum Beispiel für Wasserkraftanlagen am Eisack und Avisio, am Gerlos-, Ziller-, Zemm- und Turbach usw.), soll nur nebenbei erwähnt werden.

Aus diesem, in einer jüngsten Veröffentlichung der Staatsbahnen ausführlich dargestellten Werdegang geht hervor, daß jetzt zwischen ihren Interessen und den anderer Unternehmer keine Divergenz mehr besteht, daß sich vielmehr aus den bereits sehr weitgehenden Vorbereitungen zur Ausnützung der Wasserkräfte für die Elektrisierung des Vollbahnbetriebes eine Förderung der privaten Unternehmertätigkeit ergibt. So wurden beispielsweise wegen Ausnützung der Wasserkräfte des Stubachtales Vorverträge mit einem führenden österreichischen Finanzinstitut und wegen der Wasserkräfte des Oetztales mit einer der größten heimischen Bauunternehmungen abgeschlossen, während der Vertragsabschluß wegen einzelner Stufen im oberen Drautal mit einer großen chemischen Industriegesellschaft nahe bevorsteht. Ernste Bewerber können wie bisher auch in Zukunft auf das größte Entgegenkommen der Staatseisenbahnverwaltung rechnen. Uebrigens bilden auch die Optionsverträge kein Hindernis für die Finanzierung und den Ausbau der betreffenden Wasserkraftanlagen, was die Großkraftwerke an der Sanna bei Landeck, an der Bregenzer Ache bei Andelsbach, in der Gosau, am Draufluß bei Faal usw. beweisen.

So regt und rührt es sich an allen Enden. Die hohen Kohlenpreise, die auch weiterhin, schon infolge der nahen Kohlensteuer, eine Steigerung erfahren werden, mahnen eindringlich zur Verwertung des unerschöpflichen Schatzes an Naturkräften und dadurch zur Erlangung einer billigen Betriebskraft. Die wird aber nicht erzielt, wenn die Erwerbung von Wasserkräften lediglich Spekulationszwecken dient, wenn es sich dem Erwerber nicht um die Errichtung von Industrieanlagen, sondern um einen Weiterverkauf der Berechtigung handelt, deren Preis dann gleichsam im Kettenhandel in die Höhe getrieben werden soll. Dann kämen zu den bereits erwähnten hohen natürlichen auch sehr große, bloß künstlich hervorgerufene Anlagekosten, die sogar trotz der sehr niedrigen Betriebskosten der Wasserkraftanlage eine Rentabilität des Unternehmens in Frage stellen müßten.

Es liegt daher im eminenten Vorteile der Allgemeinheit, wenn derartigen spekulativen Bestrebungen entgegengewirkt und dadurch verhindert wird, daß auch bei uns, wie in anderen Ländern, bloß zur Erzielung erheblicher Gründergewinne eine Raubwirtschaft und eine private Bannlegung von Wasserkräften erfolge. Unsere Wasserkräfte müssen einzelnen und der Gesamtheit, dürfen aber nicht einzelnen auf Kosten der Gesamtheit dienen.